

Auftragsverarbeitungsvertrag

abgeschlossen zwischen

[Auftraggeber / Verantwortlicher]

Adresse

[nachstehend als „Auftraggeber“ bezeichnet]

und

PTM EDV Systeme Ges.m.b.H.

FN 173442m

Bahnhofgürtel 59

8020 Graz

Inhaltsverzeichnis

1.	Definitionen	3
2.	Gegenstand des Vertrages	3
3.	Art der verarbeiteten Daten, Kreis der Betroffenen	4
4.	Dauer der Vereinbarung	4
5.	Weisungsrecht	4
6.	Verantwortlichkeit des Auftraggebers	5
7.	Anforderungen an das Personal.....	5
8.	Sicherheit der Verarbeitung.....	6
9.	Rechte der betroffenen Person.....	6
10.	Mitteilungs- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers	7
11.	Datenlöschung	7
12.	Nachweise und Überprüfungen	7
13.	Kontrollrechte des Auftraggebers.....	8
14.	Einsatz von Subunternehmern	9
15.	Haftung.....	9
16.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	10
17.	Sonstiges	10
18.	Anlagen	10

1. Definitionen

Auftragnehmer	Auftragnehmer ist die PTM EDV Systeme Ges.m.b.H. mit dem Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift Bahnhofgürtel 59, 8020 Graz, registriert im Firmenbuch unter FN 173442m, zuständiges Gericht Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz.
Auftragsverarbeiter	Auftragsverarbeiter ist gemäß Art 4 Abs 8 DSGVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
Hauptvertrag	Hauptvertrag ist der jeweils zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber abgeschlossene Subscription-Vertrag.
Verarbeitung	Verarbeitung ist gemäß Art 4 Abs 2 DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
Verantwortlicher	Verantwortlicher ist gemäß Art 4 Abs 7 DSGVO die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen Verantwortlichen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
Vertrag	Vertrag ist dieser Auftragsverarbeitungsvertrag.
Vertragsparteien	Vertragsparteien sind der Auftragnehmer und der Auftraggeber.

2. Gegenstand des Vertrages

- 2.1. Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Leistungen (Zurverfügungstellung von Software) auf Grundlage des oder im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag. Dabei erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag

und nach Weisung des Auftraggebers. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer ergeben sich aus dem Hauptvertrag. Dieser Vertrag bildet eine Anlage des jeweiligen Hauptvertrages. Der Auftraggeber ist und bleibt somit im datenschutzrechtlichen Sinn Verantwortlicher.

- 2.2. Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien den vorliegenden Vertrag. Die Regelungen des vorliegenden Vertrags gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrags vor.
- 2.3. Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei der der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden.
- 2.4. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, im Rahmen des datenschutzrechtlichen Zulässigen für eigene Zwecke auf eigene Verantwortung nur dann verarbeiten und nutzen, insbesondere wenn eine gesetzliche Erlaubnisvorschrift oder eine Einwilligungserklärung des Betroffenen das gestattet. Auf derartige Datenverarbeitungen findet dieser Vertrag (insbesondere die Bestimmungen betreffend das Weisungsrecht in Punkt 5.) keine Anwendung.

3. Art der verarbeiteten Daten, Kreis der Betroffenen

- 3.1. Im Rahmen der Durchführung der Dienstleistungen erhält der Auftragnehmer Zugriff auf näher spezifizierte personenbezogene Daten, die im DocumentsCorePack Template sowie dem AttachmentExtractor näher vom Auftraggeber definiert werden. Diese Daten umfassen gegebenenfalls auch besondere Kategorien personenbezogener Daten.
- 3.2. Der Kreis der Betroffenen ist ebenfalls im DocumentsCorePack Template, AttachmentExtractor dargestellt.

4. Dauer der Vereinbarung

Koppelung an Hauptvertrag: Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

5. Weisungsrecht

- 5.1. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten nur im Rahmen des Hauptvertrags, auf Grundlage des DocumentsCorePack Template sowie AttachmentExtractor, und gemäß den Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese

rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

- 5.2. Die Weisungen des Auftraggebers werden einerseits durch diesen Vertrag selbst festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Auftraggeber ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst auch Weisungen in Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.
- 5.3. Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

6. Verantwortlichkeit des Auftraggebers

- 6.1. Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen im Verhältnis der Parteien zueinander alleinverantwortlich. Sollten Dritte gegen den Auftragnehmer aufgrund der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Maßgabe dieses Vertrages Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.
- 6.2. Dem Auftraggeber obliegt es, dem Auftragnehmer die personenbezogenen Daten rechtzeitig zur Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag zur Verfügung zu stellen und er ist verantwortlich für die Qualität der personenbezogenen Daten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragnehmers Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.
- 6.3. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Anforderung die in Art 30 Abs 2 DSGVO genannten Angaben zur Verfügung zu stellen, soweit sie dem Auftragnehmer nicht selbst vorliegen.
- 6.4. Ist der Auftragnehmer gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu erteilen oder mit diesen Stellen anderweitig zusammenzuarbeiten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer auf erstes Anfordern bei der Erteilung solcher Auskünfte bzw. der Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen zur Zusammenarbeit zu unterstützen.

7. Anforderungen an das Personal

Der Auftragnehmer hat alle Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, bezüglich der Verarbeitung von personenbezogene Daten zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Des Weiteren ist § 6 DSG betreffend die Einhaltung des Datengeheimnisses zu wahren.

8. Sicherheit der Verarbeitung

- 8.1. Der Auftragnehmer wird gemäß Art 32 DSGVO erforderliche, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, zu gewährleisten.
- 8.2. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, technische und organisatorische Maßnahmen während der Laufzeit des Vertrages zu ändern oder anzupassen, solange sie weiterhin den gesetzlichen Anforderungen genügen. In Anlage ./1 sind die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers dargestellt.

9. Rechte der betroffenen Person

- 9.1. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte betroffener Personen nachzukommen.
- 9.2. Soweit eine betroffene Person einen Antrag auf Wahrnehmung der ihr zustehenden Rechte unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen zeitnah an den Auftraggeber weiterleiten.
- 9.3. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Informationen über die gespeicherten personenbezogenen Daten, die Empfänger von personenbezogenen Daten, an die der Auftragnehmer sie auftragsgemäß weitergibt, und den Zweck der Speicherung mitteilen, sofern dem Auftraggeber diese Informationen nicht selbst vorliegen oder er sie sich selbst beschaffen kann.
- 9.4. Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber ermöglichen, im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten, personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder ihre weitere Verarbeitung einzuschränken oder auf Verlangen des Auftraggebers die Berichtigung, Sperrung oder Einschränkung der weiteren Verarbeitung selbst vornehmen, wenn und soweit das dem Auftraggeber selbst unmöglich ist.
- 9.5. Soweit die betroffene Person gegenüber dem Auftraggeber ein Recht auf Datenübertragbarkeit bezüglich der verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Art 20 DSGVO besitzt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten bei der Bereitstellung der personenbezogenen Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format unterstützen, wenn der Auftraggeber sich die Daten nicht anderweitig beschaffen kann.

10. Mitteilungs- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

- 10.1. Soweit den Auftraggeber eine gesetzliche Melde- oder Benachrichtigungspflicht wegen einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten (insbesondere nach Art 33, 34 DSGVO) trifft, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber zeitnah über etwaige meldepflichtige Ereignisse in seinem Verantwortungsbereich informieren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Erfüllung der Melde- und Benachrichtigungspflichten auf dessen Ersuchen im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten unterstützen.
- 10.2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten bei etwa vom Auftraggeber durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzungen und sich gegebenenfalls anschließenden Konsultationen der Aufsichtsbehörden nach Art 35, 36 DSGVO unterstützen.

11. Datenlöschung

- 11.1. Der Auftragnehmer wird die personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet wurden, nach Beendigung dieses Vertrages löschen, sofern nicht gesetzlich eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.
- 11.2. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten dienen, dürfen durch den Auftragnehmer auch nach Vertragsende – sofern gesetzlich zulässig – aufbewahrt werden.

12. Nachweise und Überprüfungen

- 12.1. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Anforderung alle erforderlichen und beim Auftragnehmer vorhandenen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen.
- 12.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer bezüglich der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages, insbesondere der Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, zu überprüfen; einschließlich durch Inspektionen.
- 12.3. Zur Durchführung von Inspektionen nach Punkt 12.2. ist der Auftraggeber berechtigt, im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr) nach rechtzeitiger Vorankündigung gemäß Punkt 11.5 auf eigene Kosten, ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers die Geschäftsräume des Auftragnehmers zu betreten, in denen Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden.

- 12.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des Auftraggebers, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte des Auftragnehmers sind oder wenn der Auftragnehmer durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstoßen würde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden des Auftragnehmers, zu Informationen hinsichtlich Kosten, zu Qualitätsprüfungs- und Vertrags-Managementberichten sowie zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten des Auftragnehmers, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Überprüfungs-zwecke sind, zu erhalten.
- 12.5. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) über alle mit der Durchführung der Überprüfung zusammenhängenden Umstände zu informieren. Der Auftraggeber darf eine Überprüfung pro Kalenderjahr durchführen. Weitere Überprüfungen erfolgen gegen Kostenerstattung und nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer.
- 12.6. Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Durchführung der Überprüfung, hat der Auftraggeber den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftraggeber aufgrund von diesem Punkt 12. dieses Vertrags gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet ist. Zudem hat der Auftraggeber den Dritten auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber ihm die Verpflichtungsvereinbarungen mit dem Dritten unverzüglich vorzulegen. Der Auftraggeber darf keinen Wettbewerber des Auftragnehmers mit der Kontrolle beauftragen.

13. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 13.1. Der Auftraggeber hat sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung (und sodann regelmäßig in angemessenen Abständen) von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers überzeugt. Hierfür kann er insbesondere Auskünfte des Auftragnehmers einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragnehmers dabei nicht unverhältnismäßig stören.
- 13.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer Frist von zehn Werktagen alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers erforderlich sind.
- 13.3. Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen

Verfahrensänderungen unverzüglich mit. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die so mitgeteilten Änderungen unverzüglich umzusetzen.

- 13.4. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch unverzüglich ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung.
- 13.5. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Verpflichtung der Mitarbeiter gemäß Punkt 6.4. auf Verlangen nach.

14. Einsatz von weiteren Auftragsverarbeitern

- 14.1. Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung der in Anlage ./2 genannten Subauftragsverarbeiter durchgeführt. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern („Subunternehmerverhältnis“) befugt, soweit er den Auftraggeber hiervon vorab in Kenntnis setzt.
- 14.2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter informieren.
- 14.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragnehmer hat bei der Einschaltung von Subunternehmern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen kann. Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass beim jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (z.B. durch Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standarddatenschutzklauseln). Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen.

15. Haftung

- 15.1. Für die Haftung des Auftragnehmers nach diesem Vertrag gelten die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gemäß dem Hauptvertrag und den allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit Dritte Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, die ihre Ursache in einem schuldhaften Verstoß des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder gegen eine seiner Pflichten als datenschutzrechtlich Verantwortlicher haben, hält der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern schad- und klaglos. Die Schad- und Klagloshaltung gilt für jeden erdenklich (mittelbaren) Schaden sowie für etwaige Auslagen, (Berater-)Kosten, etc.
- 15.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer auch von allen etwaigen Geldbußen, die gegen den Auftragnehmer verhängt werden, in dem Umfang auf erstes Anfordern schad- und

klaglos zu halten, in dem der Auftraggeber Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

- 15.3. Die Schad- und Klagloshaltung gilt für jeden erdenklich (mittelbaren) Schaden sowie für etwaige Auslagen, (Berater-)Kosten, etc.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1. Dieser Vertrag und dessen Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie dem UN-Kaufrecht.
- 16.2. Für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Abschluss, Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist das zuständige Gericht für 8010 Graz ausschließlich zuständig.

17. Sonstiges

- 17.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesem Vertrag.
- 17.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von den Vertragsparteien (oder den maßgeblichen Gesamtrechts- oder Einzelrechtsnachfolgern) zu unterfertigen ist. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmung. Änderungen dieses Vertrages bedürfen überdies der Genehmigung durch Beschluss der zuständigen Organe der Gesellschaft.

18. Anlagen

Alle diesem Vertrag angeschlossenen Anlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage ./1: Technisch - Organisatorische Maßnahmen
Anlage ./2: Genehmigte weitere Auftragsverarbeiter (Subauftragsverarbeiter)

Technisch-Organisatorische Maßnahmen

Der Auftragsverarbeiter wird insbesondere folgende **technische und organisatorische Maßnahmen** umsetzen:

- a. Kontrolle des Zutritts zu Datenverarbeitungsanlagen z.B. durch geregelte Schlüsselverwaltung, Sicherheitstüren oder Sicherheitspersonal;
- b. Kontrolle des Zugangs zu Datenverarbeitungssystemen z.B. durch Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern, Virtual Private Network (VPN) oder Protokollierung von Benutzeranmeldungen;
- c. Kontrolle des Zugriffs auf Daten innerhalb des Systems z.B. durch Standard- Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Netzsegmentierung, Teilzugriffsberechtigungen oder Protokollierung von Zugriffen;
- d. Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten;
- e. Klassifizierung von Daten als geheim, vertraulich, intern oder öffentlich;
- f. Schutzvorkehrungen zur Verhinderung der Zerstörung oder des Verlusts von personenbezogenen Daten z.B. durch Verwahrung in Tresor oder Sicherheitsschränken, Speichernetzwerke, Software- und Hardwareschutz;
- g. Schutz vor unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei Datenübertragungen z.B. durch Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), ISDN Wall, Content Filter für ein- und ausgehende Daten oder elektronische Signatur sowie verschließbare Transportbehälter;
- h. Überprüfung, ob und durch wen personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder gelöscht worden sind z.B. durch Protokollierung, Verwendung von elektronischen Signaturen, Regelung der Zugriffsberechtigungen;
- i. Trennung von Datenverarbeitungen zu unterschiedlichen Zwecken.

Genehmigte weitere Auftragsverarbeiter (Subunternehmer)

Die nachfolgenden Unternehmen sind vom Auftraggeber genehmigte Subunternehmer

(i) Microsoft Corp.

(ii) [•]